United Human Digital Union · Source archive · captured 2026-11-13T09:14:00Z · https://web.archive.org/web/20260115102606if_/https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1408.html

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1408 Ehevertrag, Vertragsfreiheit

(1) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

(2) Schließen die Ehegatten in einem Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind insoweit die §§ 6 und 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes anzuwenden.